



HESSISCHER LANDTAG

17. 05. 99

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der F.D.P. für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG)

A. Problem

Einige Regelungen des Hessischen Hochschulgesetzes weisen offenkundige Mängel auf. Dies betrifft das Kollegialorgan, das für die Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten einer Hochschule zuständig ist, die so genannte Experimentierklausel sowie die Verselbstständigung der Klinika.

B. Lösung

1. Das Kollegialorgan, das bisher für die Präsidentenwahl zuständig war, soll weiter amtierend bleiben. Dies entspricht dem bis November 1998 geltenden Rechtszustand. Die anstehenden Wahlen einer Präsidentin oder eines Präsidenten, insbesondere an der Universität Marburg und an der Universität Gesamthochschule Kassel sollen von dem amtierenden Gremium durchgeführt werden können.
2. Die Hochschulen sollen schon jetzt Grundordnungen beraten und beschließen können, die von den gesetzlichen Bestimmungen des Vierten Abschnittes abweichen. Die neu gefasste Experimentierklausel räumt ihnen dabei größere Entscheidungsspielräume ein.
3. Die Verselbstständigung der Klinika erfolgt nicht zu einem bestimmten Stichtag, sondern dann, wenn die Klinikumsverordnung erlassen wird.

C. Alternativen

Beibehaltung des unbefriedigenden Istzustandes.

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

E. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz zur Änderung
des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG)**

Vom

Artikel 1

Das Hessische Hochschulgesetz vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431, 559) wird wie folgt geändert:

1. § 110 erhält folgende Fassung:

"§ 110

Experimentierklausel

Die Grundordnung kann zur Erprobung neuer Organisationsmodelle und Steuerungssysteme, die insbesondere der Beschleunigung und Vereinfachung des Entscheidungsprozesses, der Leistungsorientierung sowie der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit dienen, vom Vierten Abschnitt abweichende Regelungen vorsehen."

2. § 114 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 erhalten Satz 1 und 2 folgende Fassung:

"Wahlen zu Kollegialorganen, die für die Präsidentenwahl zuständig sind oder daran mitwirken, können erst stattfinden, nachdem durch Gesetz in diesen Kollegialorganen die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen für die Mitglieder der Professorengruppe eingeführt worden ist; § 110 bleibt im Übrigen unberührt. Die Zuständigkeiten der bisherigen Kollegialorgane bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der nach Satz 1 gewählten Kollegialorgane bestehen, sofern eine nach § 110 erstellte Grundordnung nichts anderes vorsieht."

- b) Abs. 2 wird gestrichen.

- c) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2.

3. In § 115 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte ", längstens bis zum 31. März 2000," sowie der Punkt am Ende gestrichen und es wird angefügt ", sofern nicht von § 110 Gebrauch gemacht wird."

Artikel 2

Artikel 7 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431, 559) erhält folgende Fassung:

"Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 § 57 Abs. 2 tritt mit Erlass der Rechtsverordnung nach § 57 Abs. 6 in Kraft; im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 §§ 58 bis 65 tritt mit Erlass der Rechtsverordnung nach § 57 Abs. 6 außer Kraft."

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Der Anwendungsbereich des § 110 wird konkretisiert. Damit die beabsichtigte Weiterentwicklung des Hochschulwesens durch Gesetz und Grundordnung in gleicher Richtung erfolgt, sollen nunmehr in den Gesetzestext Kriterien aufgenommen werden, die die Grundordnungsbestimmungen erfüllen müssen, um genehmigt werden zu können. Zum Wesen der Experimentierklausel gehört die Befristung und anschließende Begutachtung sowie die Entscheidung, ob die Regelung beibehalten werden soll.

Die Änderung des § 114 Abs. 1 bewirkt, dass Wahlen zu dem Kollegialorgan, das für die Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten zuständig ist, aufgeschoben sind, bis es per Gesetz über eine Professorenmehrheit verfügt. Dies entspricht dem bis November 1998 geltenden Rechtszustand. Mit der Formulierung: "§ 110 bleibt im Übrigen unberührt" wird zum Ausdruck gebracht, dass sich der Gesetzgeber die Regelung der Paritätenfrage in diesem Gremium vorbehält, die Hochschulen im Übrigen aber schon jetzt Grundordnungen beraten und beschließen können, die von der Experimentierklausel Gebrauch machen.

Nach Streichung des § 114 Abs. 2 können die anstehenden Wahlen einer Präsidentin oder eines Präsidenten in Kassel und Marburg von den amtierenden Gremien durchgeführt werden.

Die Übergangsvorschrift des § 115 Abs. 5 für das Tätigwerden der bisher amtierenden Organe bleibt erhalten, es entfällt die zeitliche Befristung bis zum 31. März 2000. Ferner wird die Möglichkeit eröffnet, die Experimentierklausel des § 110 schon jetzt zu nutzen.

Mit der Neufassung des Artikel 7 soll erreicht werden, dass die Verselbstständigung der Klinika nicht an einem bestimmten Stichtag erfolgt, sondern dann, wenn die Klinikums-Verordnung erlassen wird. Der Erlass der Klinikums-Verordnung wiederum kann mit den übrigen Rechtsänderungen im Bereich der Hochschulen in einen gemeinsamen Zeitrahmen eingestellt werden.

Wiesbaden, 17. Mai 1999

Für die Fraktion der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Kartmann

Für die Fraktion der F.D.P.
Der Fraktionsvorsitzende:
Hahn